



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Veronika Maier

Nur per E-Mail:
v.maier.3.hhg2z8hy3a@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 21.12.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0607

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Sicherheit des Bürgerportals“ [#226654]**

HIER Einschätzung zur Stellungnahme des BMI, Verfahrensmitteilung

BEZUG Ihre E-Mail vom 25. September 2021 sowie weitere Korrespondenz

Sehr geehrte Frau Maier,

auf Ihre Vermittlungsbitte hin habe ich eine Stellungnahme beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eingeholt.

- Das BMI ist der Auffassung, dass von Ihnen keine ausreichenden Gründe für eine Gebührenermäßigung nach § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vorgebracht wurden. Da die Formulierung in § 2 IFGGebV unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Billigkeit“ oder „öffentliches Interesse“ enthalten, die nach herrschender Meinung ein Ermessen einräumen, sind diese nur eingeschränkt nachprüfbar (vgl. Franke-Haeberle, Unbestimmte Rechtsbegriffe, technisches Ermessen und gerichtliche Nachprüfbarkeit, DÖV 2005, S. 808, 810).
- Das BMI bestreitet, dass eine Schwärzung nur zur dazu geeignet sei, Sicherheitsprobleme zu kaschieren. Es trägt sinngemäß vor, dass die Schwärzung zum Schutz öffentlicher und privater Belange beim Vorliegen von Versagensgründen nach §§ 3 bis 6 IFG erfolgen solle. Das wäre auch nach meiner Auffassung gemäß § 7 Abs. 2 IFG sachgerecht. Das BMI sieht das Kaschieren von Sicherheitsproblemen nicht als Schwärzungsgrund an.



- Ich habe die Plausibilität der Gebührenschatzung des BMI hinterfragt. Das BMI verweist auf seine detaillierte tabellarisch aufgelistete Schätzung des Arbeitsaufwandes. Es verweist auf seine bisherigen Erfahrungen in Bezug auf entstehende Aufwände.
- Ich hatte gegenüber dem BMI kritisch zur Sprache gebracht, dass die Auflistung und Summierung von Aufwänden über die Höchstgrenze von EUR 500 des IFGGebV hinaus eine unangebracht abschreckende Wirkung haben könnte. Das BMI hat hierzu auf seine Ausführungen im Schreiben vom 31. August 2021 verwiesen, dass Gebühren „(...) bis 500 Euro erhoben werden“ können. Ich habe das BMI dringend darum gebeten, Kostenhinweise so abzufassen, dass Irrtümer möglichst vermeiden werden.

Nach dem neueren Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23.19 kommt der auskunftspflichtigen Behörde bei der Ausfüllung des Gebührenrahmens nach der IFGGebV ein Ermessensspielraum zu. Die vom BMI angewandte Methode wurde vom BVerwG dabei grundsätzlich gebilligt. Vor diesem Hintergrund kann ich nicht feststellen, dass das BVerwG Sie durch die Gebührenschatzung in Ihren Rechten verletzt hat.

Ich stimme Ihnen zu, dass ein Transparenzgesetz, das ich rechtspolitisch fordere, gerade in Hinblick auf Gebühren eine Stärkung der Informationsfreiheit darstellen könnte. Für die Einschätzung Ihres Falles bin ich jedoch an das geltende Gesetz und Recht gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.